

STREBELWERK MANNHEIM

BERLIN, Breslau, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Königsberg, Leipzig, München, Stuttgart

Leipzig

6.8. 4

, den 193

Carl Schmidt

Firma:

Bernburg

7. AUG. 1934

Hallesche -

Straße 2/4

Lieferschein

Nr. **№ 02653**

Gemäß Ihrer
Bestellung vom: **3.8.**

Kommission:

Versand-Adresse: **Eigene**

Bernburg

Station:

* erhalten Sie **franko, unfranko**, per Boten — Fuhrer — Frachtgut — Eilgut — Expreßgut — Post — Musterpost

gegen Nachnahme von RM. **bruchversichert**

unter Zugrundelegung unserer umstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nachstehende Materialien,

* Zutreffendes unterstrichen

Menge	Stignum	Kolli	Kiste	Verschlag	Paket	Bund	Sack	Stückpreis	Zusammen	Rabatt- satz %	netto
14	<u>2653</u>		<u>1</u>		<u>1</u>						
	sohmied. Nippel Ser.-II, 60 mm lang										
5											
	Kilo schwarze Kesselfabbe										
	(1 Kanister)										

Mb.

L Nr. Die verzeichneten Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande und richtiger Stückzahl übernommen.

Leipzig

, den

193

Nr. 58. 10. 10. 33. Hsa.-Dr.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Die Lieferung erfolgt nur auf Grund der nachstehenden allgemeinen und der etwaigen, jeweils durch Rundschreiben bekanntgegebenen Sonderbedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Bedingungen, die von den unsrigen abweichen, können auch ohne, daß jene ausdrücklich von uns zurückgewiesen werden, in keinem Falle Berücksichtigung finden. Irrendwelche Nebenabreden gelten zwischen Lieferwerk und Besteller nur, wenn sie schriftlich festgelegt sind. Bestellungen sind erst dann rechtsgültig, wenn die für ihre Gültigkeit von uns mitgeteilten Bedingungen erfüllt sind und unsere schriftliche Bestätigung erfolgt ist. — Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort.

Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, für Sendungen im Werte von RM. 200.— und mehr frachtfrei jeder deutschen Vollbahnstation, jedoch wird die Fracht nicht von uns vorgelegt, sondern in den einzelnen Rechnungen jeweils abgesetzt. Rollgelder und Anschlußgebühren werden von uns nicht getragen. Für Eil- und Expresssendungen über RM. 200.— vergüten wir nur den Anteil nach der gewöhnlichen Fracht. Wir behalten uns ausdrücklich vor, für Lieferungen, die wir frachtfrei auszuführen haben, nach bestimmten Plätzen Ladungen zusammenzustellen.

Im Falle einer Beförderung der Ware als Eisenbahngut wird nur die Fracht für die Entfernung vergütet, die besteht von dem Sitz der Reichsbahndirektion, in deren Bereich die Kessel und Radiatoren Verwendung finden, und zwar von diesem Ort bis zur Verwendungsstelle.

Ferner bleibt uns bei genügender Lieferzeit und offener normaler Schifffahrt ganze oder streckenweise Versendung auf dem Wasserwege vorbehalten. Ist dabei der Bestimmungsort ein deutscher Fluß- oder Seehafen, so liefern wir frei Ufer dieses Hafens.

Lieferungen im Werte bis zu RM. 200.— erfolgen ab Werk und ab Lager ohne Frachvergütung.

Vollständig ausgenommen von der frachtfreien Lieferung sind Kesselglieder und sämtliche Kesselteile, Radiatorenzubehörteile usw., sowie Gaskessel und Küchenherde, deren Preise sich ab Lieferwerk ohne Frachvergütung verstehen.

Ist eine Lieferung mit Lastwagen frei Baustelle oder Lager möglich, so berechnen wir dafür die Anfuhrgebühren je nach den örtlichen Verhältnissen, mindestens aber RM. 0.30 je 100 kg.

Bei Lieferung ab Lager berechnen wir 3% Lagerspesen für alle Einzelteile. Für Kessel und Radiatoren werden 1% Lagerspesen berechnet, wenn der Wert der einzelnen Sendung RM. 200.— nicht übersteigt.

Die Lieferung sämtlicher Materialien erfolgt lediglich zur Verwendung im Inland, und zwar für die vom Besteller anzugebenden und auszuführenden Anlagen. Für den Verkauf unserer Erzeugnisse nach dem Auslande sind Preise unter Nennung des Bestimmungslandes von Fall zu Fall bei uns einzuholen.

Werden diese Bedingungen verletzt, so behalten wir uns alles weitere vor. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anfordern sämtliche Schriftstücke bezüglich Verwendung des Materials vorzulegen.

Unsere Rechnungen sind bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats fällig. Die Skontovergütung beträgt für Barzahlung, Bank- und Postschecküberweisung, sowie Scheckzahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum 2%. Dabei wird vorzugsweise, daß alle bis dahin fälligen Rechnungen beglichen sind. Für Wechselzahlungen und für später eingehende Ueberweisungen wird ein Skontoabzug ausdrücklich abgelehnt. Für Vorauszahlungen gewähren wir den gleichen Skonto.

Bei Zahlungsverzug kommen ausnahmslos Verzugszinsen in Anrechnung und zwar in Höhe von 2% über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz.

Bei Wechselzahlung — Annahme vorbehalten — berechnen wir den Diskont mit 2% über Reichsbankdiskont. Bei Wechseln auf Nebenplätze kommen Diskont und Spesen zum Privatbanksatz in Anrechnung.

Wir behalten uns das Eigentamrecht an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Barzahlung des Kaufpreises vor.

Wenn gelieferte Waren in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und sich bei ihm befinden, gelten sie, soweit wir noch irgendwelche Ansprüche an den Käufer haben, als uns zur Sicherheit für diese Ansprüche übereignet und sind nur teilweise im Besitz des Käufers.

Im Falle der Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Barzahlung des Kaufpreises hat unser Kunde zu unseren Gunsten uns das Eigentum gegenüber dem Erwerber vorzubehalten.

Bei Veräußerung der Ware vor Rechnungsausgleich gilt gleichzeitig die gesamte Forderung unseres Kunden gegenüber dem Erwerber (Drittschuldner) ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund als an uns abgetreten. Sinngemäß sind unsere Abnehmer verpflichtet, keine Vereinbarungen einzugehen, durch die Abtretungen ausgeschlossen werden. Abweichungen hiervon sind uns bei Auftragserteilung bekanntzugeben.

Wir behalten uns vor, den Drittschuldner von dem Forderungsübergang an uns in Kenntnis zu setzen, wenn die Zahlung nicht ordnungsgemäß bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats erfolgt ist, oder wenn wir es aus sonstigen Gründen für erforderlich halten.

Die gelieferten Waren dürfen vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingebenen Wechsel oder Schecks ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden, noch dürfen die aus der Weiterlieferung entstehenden Forderungen an Dritte zediert werden.

Wir behalten uns vor, bei Versandbereitschaft der Materialien gegebenenfalls eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu fordern.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist das Lieferwerk nach seiner Wahl berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages und die Ausführung etwa noch vorliegender Aufträge auszusetzen oder sie zu streichen.

Die Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Mannheim, für die Lieferungen die Versandstelle. Gerichtsstand für alle Fälle ist Mannheim.

3. Maße und Gewichte.

Die Abbildungen, Maße und Gewichte unserer Listen sind verbindlich.

4. Verpackung.

Radiatoren werden im allgemeinen unverpackt geliefert. Bei vollständigen Kesseln sind die Kosten für Verpackung, soweit eine solche erfolgt, in den Preisen enthalten. Etwaige Verpackung von Einzelteilen, seemäßige Verpackung, sowie die nur auf Wunsch erfolgende Verpackung von Radiatoren wird besonders berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

5. Lieferung und Versand.

Lieferungen und Versand erfolgen stets für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Bruch und Verlust auf dem Beförderungswege wird daher kein Ersatz geleistet. Wird eine Bruchversicherung gewünscht, die wir mit 1/2% mindestens RM. —.25 besonders berechnen, so muß sie in jedem Falle vom Besteller beantragt werden. Etwaige Beschädigungen sind sofort beim Empfang der Ware vor dem Abladen durch die Bahnverwaltung unter Geltendmachung der Schadenersatzansprüche bescheinigen zu lassen.

Auf Beanstandungen wegen fehlender Teile kann nur eingegangen werden, wenn sie spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Sendung erhoben werden.

6. Lieferzeit.

Die Lieferzeitangabe ist stets als annähernd zu betrachten; eine Gewähr für ihre Einhaltung kann nicht geleistet werden. Entschädigung bei etwaiger Ueberschreitung der Liefertermine lehnen wir ab. Als Lieferungstag gilt der Verladetag oder der Tag, an dem die Versandbereitschaft gemeldet wird.

7. Lieferungshindernisse.

Behinderungen aller Art, wie Streiks, Aussperungen usw., sowie alle unverschuldeten Umstände, die einer rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung entgegenstehen, entbinden uns ohne Schadenersatzanspruch des Käufers von der Einhaltung der Lieferzeit.

Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren etwaigen Unterlieferanten, berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtung ohne Schadenersatzanspruch des Käufers ganz oder teilweise aufzuheben.

8. Mängelrügen.

Für die Haltbarkeit und listenmäßige Leistung unserer Kessel übernehmen wir ein Jahr Gewähr von Tage der Lieferung ab unter Voraussetzung sachgemäßer Aufstellung und Behandlung der Kessel, sowie der Verwendung zweckmäßigen Brennstoffes. Für Kesselteile, die innerhalb dieser Zeit nachweislich infolge von Material- oder Herstellungsfehlern unbrauchbar werden, liefern wir frachtfreien Ersatz.

Für Radiatoren und Radiatortorenglieder, übernehmen wir sinngemäß die gleiche Ersatzleistung, sofern die Beanstandung innerhalb 6 Monaten vom Tage der Lieferung ab erfolgt. Bei Lieferung der Radiatoren mit Rostschutz wird eine Verantwortung für die Haltbarkeit der auf diesen Rostschutz aufgetragenen weiteren Anstriche nicht übernommen.

Wir bedingen, daß uns mit der Anforderung auf Ersatzlieferung zugleich von der Art der Beschädigung Mitteilung gemacht wird, damit wir Maßnahmen treffen können, um die Ursache der Beschädigung aufzuklären. Die Teile, für welche wir unentgeltlichen Ersatz liefern, werden unser Eigentum; sie sind vor jeder Veränderung, insbesondere vor Anrosten zu schützen und uns auf Anfordern unter Bezeichnung der schadhafte Stellen auf unsere Kosten zurückzusenden. Außer der Ersatzlieferung übernehmen wir keine weiteren Verpflichtungen, namentlich auch nicht in Bezug auf Auswechslungskosten, Anerkennung oder Vergütung von Schadenersatz usw.

9. Zurücknahme von Material.

Eine Zurücknahme von vollständigen Radiatoren, Radiatortorengliedern, Kesseln, Kesselgliedern, wie überhaupt jeglicher Einzelteile findet nicht statt.

10. Abrufbestellungen.

Bei Bestellungen, die auf Abruf erteilt werden — gleichbedeutend hiermit sind Bestellungen, bei denen die Versandadresse fehlt, — die innerhalb einer von uns festzusetzenden angemessenen Frist aber nicht abgerufen worden sind, steht es uns frei, von dem Geschäft zurückzutreten, oder die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu verlangen.

11. Preßwerkzeuge.

Die Ueberlassung von Preßwerkzeugen geschieht im allgemeinen leihweise und zwar gegen Berechnung einer Leihgebühr von RM. 0.35 je Stück und Tag. Falls das Preßwerkzeug zum Zusammenbau neu bestellter Kessel bestimmt ist, erfolgt die Ueberlassung 3 Wochen kostenlos. Der Tag der Absendung und des Wiedereintreffens auf unserem Werk oder auf unseren Außenlagern bleibt bei Festsetzung der Gebühr außer Berücksichtigung. Die Hin- und Rückfrachtkosten sind vom Besteller zu tragen.

12. Bei Nichtinhaltung der vorstehenden Verkaufsbedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages und die Ausführung etwa noch vorliegender Aufträge und Abschlüsse bis zur Erfüllung der Bedingungen auszusetzen oder sie zu streichen.

BK 1476